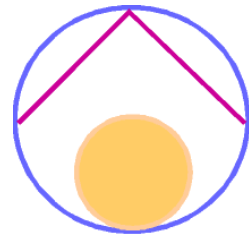


Sozialdienst Region Trachselwald



Beratungsstellen

Bahnhofstrasse 6
4950 Huttwil
Tel.: 062 959 80 40
Fax: 062 959 80 45

Marktgasse 2
3454 Sumiswald
Tel.: 034 432 32 00
Fax: 034 432 32 05

info@sozialdienst-rt.ch
www.sozialdienst-rt.ch

Jahresbericht



2019



Inhalte

Editorial	Seite 3
Dank	Seite 4
Organisation, Personal und Administration	Seite 5
Sozialhilfe	Seite 8
Kindes- und Erwachsenenschutz	Seite 10
Alimentenhilfe	Seite 15

EDITORIAL

Seit Januar dieses Jahres 2020 ist der Verbandsrat in seiner neuen Zusammensetzung an der Arbeit. Die Anzahl „vier Bisherige und drei Neue“ steht in einem guten und ausgeglichenen Verhältnis. Somit können sich Erfahrung und Neues inspirieren und ergänzen.

Auch auf der operativen und administrativen Seite kann der Verbandsrat von Neuem und von Erfahrung profitieren. Mit der Neuanstellung von Daniel Inäbnit als Leiter SRT und mit dem langjährigen Wirken von Vreni Wiedmer als Assistenz/Sekretariat verbinden sich auch in diesem Bereich für den Verbandsrat Erneuerung und Erfahrung.

Mit dem Blick bewusst in die Zukunft gerichtet, hat der Verbandsrat die Jahres- und Legislaturziele unter dem Motto „Konsolidieren und Stabilisieren“ besprochen. Er wird mit dem Verständnis einer rollenden Planung die Themenbereiche Schritt für Schritt und ressortbezogen bearbeiten und umsetzen.

Ziele zu definieren und zu Papier zu bringen, ist schnell gemacht. Diese Ziele alltagstauglich, sinnvoll, griffig und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in den Arbeitsabläufen umzusetzen, benötigt jedoch Zeit und Bedacht und kann nicht auf die Schnelle erledigt werden.

Das Ziel des Konsolidierens und Stabilisierens des SRT verstehe ich als längerfristigen Prozess, bei welchem mit Besonnenheit auf die vorhandenen Personal-, Zeit- und Finanzressourcen geachtet werden muss.

„Konsolidieren und Stabilisieren“ beinhaltet für mich kräftigen, festigen, sichern und stützen einer Situation, eines Betriebes oder eines Teams. Dazu benötigt es einerseits die Willenskraft aller Beteiligten und andererseits Zeit, Professionalität und Durchhaltewillen, damit in unserem Falle der SRT als öffentliche Sozialinstitution und als Arbeitgeber in geordneten Bahnen geführt und gelenkt werden kann.

Gerade in schwierigen Zeiten, wie aktuell die Coronakrise aufzeigt, sind Stabilität und Kontinuität von elementarer Bedeutung und können nicht hoch genug geschätzt werden.

Bei Krisen welcher Art auch immer, müssen kurzfristig ungewohnte Lösungen gesucht und Entscheide gefällt werden, der sonst schon hektische Alltag wird mit Unvorhergesehenem zusätzlich belastet. In solchen Situationen ist Stabilität und Kontinuität Gold wert, weil stabile Verhältnisse das Überstehen von kritischen und turbulenten Situationen erleichtern.

Im Namen des Verbandsrates bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit. Im Wissen darum, dass die Basisarbeit an der Front dem SRT „das Gesicht“ gibt, möchte ich allen Mitarbeitenden Wertschätzung aussprechen.

Mein Dank richtet sich auch an alle Gemeinden des SRT. Das Wohlwollen, die Identifikation und die Unterstützung von Seiten den Gemeindevertretungen ist allseits spürbar. Diese gute Zusammenarbeit wollen wir weiterhin mit einer offenen Kommunikation und in direktem Austausch pflegen.

„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ein Fortschritt, zusammen arbeiten ist ein Erfolg“

Soll uns doch dieses Zitat von Henry Ford zu einer guten, von Offenheit geprägten, aber auch humorvollen Zusammenarbeit ermuntern, auf das der SRT mit Verstand und Herz in stabilen Verhältnissen seine Arbeit verrichten kann.

Therese Löffel-Bühler

Präsidentin SRT

Dank

Ende 2019 schieden drei Mitglieder aus dem Verbandsrat aus. Nebst der Präsidentin Sandra Lambroia-Groux aus Huttwil waren dies Brigitte Jordi-Marti (Wyssachen) und Judith Rusca-Koch (Lützelflüh). Sie haben den SRT in schwierigen Zeiten klug, besonnen und unternehmerisch, zusammen mit den übrigen Verbandsratsmitgliedern Marguerite Haslebacher, Sonja Steinmann, Heidi Uebelhart und Matthias Moser, geführt. Sie setzten sich stets sowohl für die Anliegen der Trägerschaft, alle 13 Verbandsgemeinden, als auch jene der Mitarbeitenden ein. Sie haben ausserdem wesentlich dazu beigetragen, dass der SRT neue Perspektiven und Ziele entwickelte. Ihnen gebührt ein grosser Dank!

Seit Anfang 2020 wird der SRT von Therese Löffel-Bühler präsiert. Therese Löffel wohnt wie ihre Vorgängerin in Huttwil und war u.a. lange Jahre Gemeinderätin und Gemeinderatspräsidentin von Huttwil. Im Verbandsrat vertreten sind neu auch Fritz Peyer-Müller aus Lützelflüh und Daniel Obrist aus Wyssachen. Alle drei Genannten verfügen über grosse Führungskompetenzen und kennen die politischen Abläufe im Kanton Bern bestens. Vielen Dank für das Engagement! Möge die Tätigkeit im Verbandsrat ihnen viel Freude und Befriedigung zum Wohl des SRT und der Einwohnerinnen und Einwohner in den Verbandsgemeinden bereiten.

Organisation, Personal und Administration

GESCHÄFTSLEITUNG

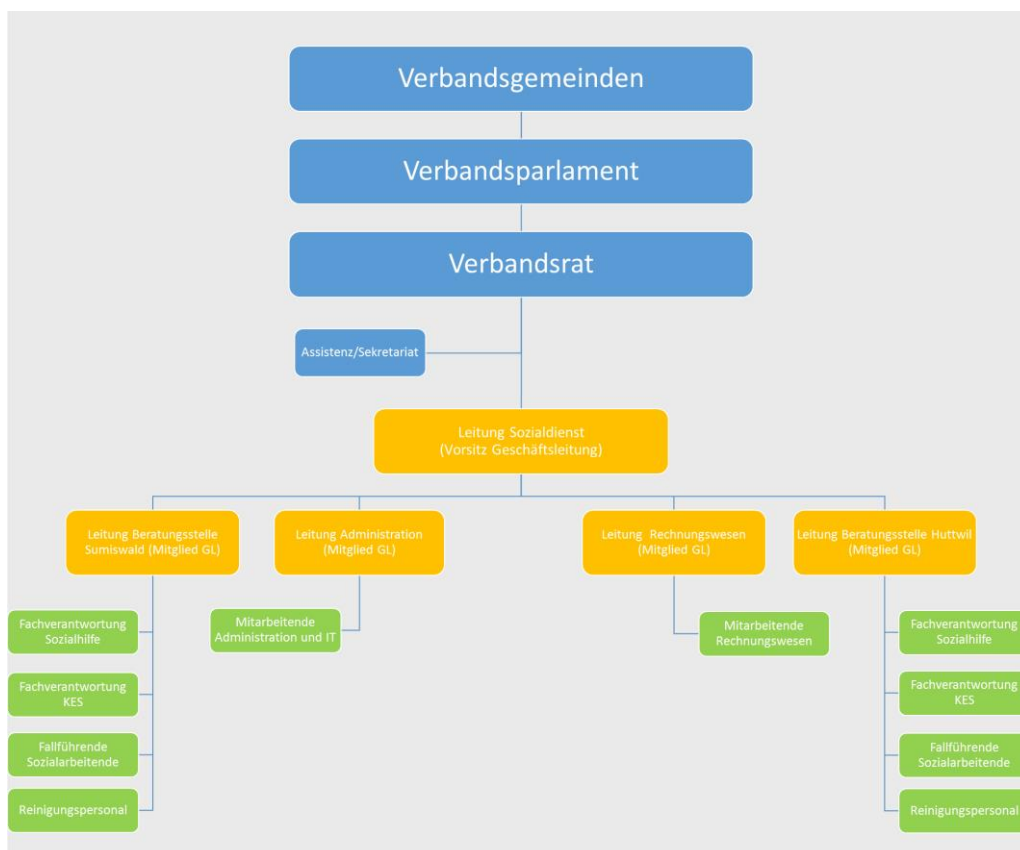
Die seit Herbst 2018 auf fünf Personen erweiterte Geschäftsleitung musste Anfang 2019 den plötzlichen Ausfall des damaligen Leiters SRT, Roland Arni, verkraften. Die übriggebliebene, vierköpfige Geschäftsleitung schaffte es im bewegenden 2019, zusammen mit dem Verbandsrat, den SRT zu führen. Die Trägerschaft des SRT, die Verbandsgemeinden, wurden an den beiden Verbandsparlamentssitzungen im Juni und November mit allen nötigen Unterlagen alimentiert. Der Betrieb funktionierte einwandfrei.

Im Berichtsjahr war die Geschäftsleitung zudem erfolgreich bei der Rekrutierung und Anstellung von neuen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Dies betrifft insbesondere die Beratungsstelle Huttwil, auf welcher zuvor viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gekündigt hatten.

Im Spätherbst 2019 konnte mit Daniel Inäbnit ein neuer Leiter SRT gewonnen werden. Er weist grosse Erfahrung namentlich in den Bereichen Organisation, Strukturen und Finanzen aus. Ausserdem verfügt er als Fürsprecher über ein reiches juristisches Wissen. Als Quereinsteiger, der zuvor in anderen Branchen bzw. Sparten gearbeitet hat, ist er zurzeit daran, sich das spezifische Wissen im Bereich Sozialhilfe noch anzueignen.

Mit dem Stellenantritt von Daniel Inäbnit im Dezember 2019 als Leiter SRT ist die Geschäftsleitung wieder vollständig: Stabilität und Kontinuität zu Gunsten der Verbandsgemeinden stehen auch für ihn - wie für die Präsidentin SRT - im Vordergrund.

Auch wenn das neue Organigramm erst am 2. März 2020 – und somit nicht im Berichtsjahr - vom Verbandsrat verabschiedet worden ist, sei dieses hier zur Veranschaulichung dargestellt.



PERSONAL

Überblick

Bereich	Anzahl Mitarbeitende per 31. Dezember 2019	Fluktuationen während dem Jahr
Geschäftsleitung	5	1 Wechsel bei bestehenden Mitgliedern 1 neues Mitglied
Sozialarbeitende	21	22 Wechsel
kaufm. Personal	16	11 Wechsel

Das Jahr 2019 war im Personalbereich ein turbulentes Jahr. Wie obenstehender Übersicht entnommen werden kann, gab es viele personelle Wechsel. Zur Bewältigung des Tagesgeschäfts war es nötig, einzelne Positionen im kaufmännischen Bereich mit Aushilfspersonal zu besetzen. In der Sozialarbeit wurden im Jahr 2019 über einen Personalverleih mehrere Sozialarbeitende im Mandat beschäftigt. Mit dem Weggang von einigen beruflich erfahrenen Sozialarbeitenden ging viel Fachwissen verloren. Für die Füllung dieser Lücken wurden zahlreiche Stelleninserate geschaltet, etliche Bewerbungsgespräche geführt und schliesslich auch neues Personal angestellt. Dadurch, dass es sich bei den Kandidaten meist um Berufseinsteiger/innen handelte, muss das Fachwissen zuerst wieder aufgebaut werden. Diese Situation, zusammen mit den personellen Engpässen, zu meistern ist eine grosse Herausforderung und verlangt insbesondere von den Beratungsstellenleitungen sehr viel ab. Per 31. Dezember 2019 sind nun alle Stellen wieder vollständig besetzt und sämtliche Aushilfen konnten ihre Arbeit beim SRT beenden.

Vakanz in der Geschäftsleitung

Mit dem Weggang von Roland Arni als Leiter SRT war die Geschäftsleitung über mehrere Monate nicht vollzählig. Die verbleibenden Geschäftsleitungsmitglieder haben die Leitung des Sozialdienstes vorübergehend übernommen und den Betrieb am Laufen gehalten. Der Verbandsrat hat sich in dieser Zeit intensiv mit der Rekrutierung einer neuen Leitungsperson beschäftigt. Da auch gegen Herbst nicht absehbar war, wann mit einer neuen Leitung gerechnet werden kann, wurde per 15. Oktober 2019 Herr Werner Zaugg als interimistischer Leiter angestellt. Er unterstützte seitdem die Geschäftsleitung und hat die dringendsten Leitungsaufgaben übernommen. Mit der Anstellung von Daniel Inäbnit per 1. Dezember 2019 als neuer Leiter des Sozialdienstes konnte die Geschäftsleitung noch vor Ende Jahr wieder komplettiert werden. Werner Zaugg unterstützte den neuen Leiter in seiner ersten Einführungsphase tatkräftig und beendigte seine Tätigkeit im Januar 2020.

Jubiläum

Im März 2019 konnte Frau Suzana Islami, Reinigungskraft Beratungsstelle Sumiswald ihr fünfzehnjähriges Jubiläum beim Sozialdienst Region Trachselwald feiern. Ebenfalls ein Jubiläum feierte die Reinigungskraft der Beratungsstelle Huttwil. Frau Thayananthi Vincen Raj ist bereits seit zwanzig Jahren für den Sozialdienst tätig.

ADMINISTRATION

Seit Herbst 2018 ist der Bereich Administration neu in der Geschäftsleitung vertreten. Ein Schritt mit grosser Bedeutung, denn mit rund neun Mitarbeitenden (Teil- und Vollzeitstellen) ist die Administration eine zentrale und unterstützende Abteilung beim Sozialdienst. Sämtliche Anliegen und Anfragen sowie Dokumente werden in der Administration entgegen genommen, erfasst und triagiert; erst dann werden sie an die zuständige Person weitergeleitet. Die Administration ist somit die erste Anlaufstelle beim Sozialdienst.

Die Sozialarbeitenden im administrativen Bereich zu unterstützen und zu entlasten sowie Abklärungen vornehmen mit externen Behörden, Institutionen und Fachstellen ist eine weitere, wichtige Aufgabe in der Administration. Zusätzlich zu diesen Tätigkeiten das Telefon und den Schalter bedienen zu können, stellt eine Herausforderung dar und erfordert gute Planung der Arbeiten, viel Flexibilität und Durchhaltewille.

Die Öffnungszeiten des SRT haben einen grossen Einfluss auf die Administration. Es erfordert ein hohes Mass an Koordination und Planung in der Administration, den "courant normal" und die komplexen Administrativarbeiten bewältigen zu können.

Das vergangene Jahr 2019 war stark geprägt durch eine hohe Personalfuktuation und damit einhergehend ein Verlust von Fachwissen und spezifischen Kenntnissen über den Betrieb und dessen Abläufe. Die Administration war stets bemüht, die an sie getragenen Anliegen fristgerecht und zur Befriedigung aller Ansprechpartner beantworten zu können. Erfreulich ist, dass im Verlauf des Jahres 2019 bestehende Vakanzen mit jungen, motivierten Mitarbeitenden besetzt werden konnten. Dies nährt die Hoffnung, dass die Administration 2020 mit Stärke und Durchschlagskraft die neuen Herausforderungen meistern wird.

INFRASTRUKTUR / LIEGENSCHAFT

Die Beratungsstelle Sumiswald befindet sich an der Marktgasse 2. Die Liegenschaft ist vermietet durch die Energie AG in Sumiswald. Bereits seit längerer Zeit ist der Platz für die Beratungsstelle knapp. Einzelne Büros sind in Durchgangsräumen oder als Doppelbüro eingerichtet. Mit dem geplanten Umzug der Energie AG wurde geprüft, ob der Sozialdienst Region Trachselwald weitere Räumlichkeiten in der betroffenen Liegenschaft übernehmen kann. Im Rahmen dieser Abklärungen ergab sich die Möglichkeit, Büroräumlichkeiten im Dienstleistungszentrum Sumiswald zu mieten, welche mit vertretbarem Aufwand an baulichen Massnahmen bezogen werden könnten. Aus diesem Grund hat der Verbandsrat entschieden, die Beratungsstelle Sumiswald ins Dienstleistungszentrum (DLZ) an der Spitalstrasse 16 zu zügeln. Der langjährige Mietvertrag mit dem DLZ läuft ab Anfang 2021. Zurzeit ist die Beratungsstelle Sumiswald daran, den Umzug vorzubereiten.

SOZIALHILFE

KEINE KÜRZUNG DER SOZIALHILFE IM KANTON BERN

Mit Abstimmung vom 19. Mai 2019 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Bern einen Abbau in der Sozialhilfe ab. Die Annahme des Regierungsvorschlags hätte bei allen Sozialhilfe beziehenden Personen eine Kürzung des Grundbedarfs von 8% und bei einzelnen Gruppen eine Kürzung von bis zu 30% zur Folge gehabt. Zudem wären bei Annahme die SKOS- Richtlinien unterschritten worden. Dies hätte, so wurde von Gegnerinnen und Gegnern des Regierungsvorschlags befürchtet, eine Signalwirkung gehabt und in anderen Kantonen zu einer Kürzungskaskade und zu weiteren Unterschreitungen der SKOS-Richtlinien führen können (sozialinfo.ch, 2019). Auch ein Volksvorschlag, der einen Ausbau der Sozialhilfe zum Ziel hatte, wurde vom Berner Stimmvolk abgelehnt. Somit bleibt es in der bernischen Sozialhilfe beim Status quo.

WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE

Der nachstehenden Tabelle können wichtige Vergleichswerte der wirtschaftlichen Sozialhilfe entnommen werden:

Vergleichswert	2018	2019	Zu -/ Abnahme
neue Fälle	188	177	- 5.85%
Fallabschlüsse	160	168	+ 5.00%
total geführte Fälle	553	559	+ 1.08%
Sozialhilfequote	3.09%	3.22%	+ 4.20%
durchschnittliche Bezugsdauer	718 Tage	804	+ 11.97%

Im 2019 war eine leichte Fallzunahme von 1.08% zu verzeichnen. Mit dieser Zunahme hat eine Angleichung an den Wert der gesamt schweizerischen Sozialhilfequote (3.2%) stattgefunden. Es ist für 2020 mit einer weiteren Zunahme von Sozialhilfefällen zu rechnen. Dies, weil für die Gewährung der Sozialhilfe und für die Vermittlung von Massnahmen im Rahmen des „freiwilligen“ Kindes- und Erwachsenenschutzes von vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis), die sich länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, der kommunale oder regionale Sozialdienst der Aufenthaltsgemeinde zuständig ist (Art. 46a SHG). Während den ersten sieben Jahren ist das Amt für Migration und Personenstand (MIP) für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs verantwortlich.

Auffallend ist, dass sich die durchschnittliche Bezugsdauer um 86 Tage verlängert hat. Gründe hierfür könnte die Zunahme des Sozialhilferisikos der über 46-Jährigen, der mühevollen Einstieg in den Arbeitsmarkt, sowie die Schwierigkeit des Erzielens eines existenzsichernden Lohnes für Personen ohne abgeschlossene Lehre sein.

Als Gründe für die Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe wurden genannt (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Arbeitslosigkeit 36 Dossiers
- ALV-ausgesteuert 20 Dossiers
- Zu geringes Einkommen trotz Teilzeitarbeit 14 Dossiers
- Ausstehender Entscheid Sozialversicherungen 13 Dossiers

Die wichtigsten Gründe für die Beendigung der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

- Wechsel des Wohnortes 47 Dossiers
- Erwerbseinkommen (neu oder Erhöhung) 47 Dossiers
- Erschliessung eines Ersatzeinkommens 39 Dossiers

KURZBERATUNGEN

Aufgrund abnehmender Nachfrage, wurde das Angebot der Kurzberatung im 2019 aufgehoben. Personen, die sich im Sozialdienst mit Fragen und Anliegen melden, wird seither ein Termin zu einer präventiven Beratung angeboten. Damit kann dem Bedürfnis nach einer Auskunft bezüglich Finanzen, Sozialversicherungen, Sucht etc. und einer Triagierung zu einer anderen Fachstelle weiterhin entsprochen werden. Wie der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden kann, führte die Aufhebung der Kurzberatungen zu keinem markanten Anstieg der präventiven Beratungen.

PRÄVENTIVE BERATUNG

Eine Übersicht über die wichtigsten Vergleichswerte in der präventiven Beratung:

Vergleichswert	2018	2019	Zu - / Abnahme
neue Fälle	44	48	+ 9.09%
Fallabschlüsse	57	64	+ 12.28%
total Fälle	84	81	- 3.57%

Die wichtigsten Gründe für die Beantragung von präventiver Beratung (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Persönliche Krise / psychische Probleme 3 Dossiers
- Ausstehender Entscheid Sozialversicherungen 7 Dossiers
- Arbeitslosigkeit 4 Dossiers
- Unvermögen im Umgang mit Zahlen & Geld 3 Dossiers

FINANZIELLES

Die Auswertung der Jahre 2017, 2018 und 2019 zeigt auf, dass eine Zunahme der Kosten in der Sozialhilfe zu verzeichnen ist.

Vergleichswert	2017	2018	2019	Zu - / Abnahme
Sozialhilfe total (netto)	Fr. 7'425'231	Fr. 8'102'529	Fr. 9'002'131	+ 11.1%
Sozialhilfe pro Dossier (netto)	Fr. 13'403	Fr. 13'874	Fr. 15'155	+ 9.2%
Sozialhilfe pro Person (netto)	Fr. 7'337	Fr. 8'413	Fr. 9'093	+ 8.1%

Der Anstieg der Kosten in der Sozialhilfe pro Person und pro Dossier kann unter anderem auf die stetig steigenden Krankenversicherungsprämien, auf die Verschärfung in der Berechnung von Ergänzungsleistungen und die im Durchschnitt längere Bezugsdauer zurückgeführt werden.

Im Rahmen des Inkassos von unrechtmässig bezogenen Leistungen wurden 70 Dossiers bearbeitet. Durch verschiedene Inkassomassnahmen konnte ein Betrag von Fr. 67'219.65.00 verbucht werden. Dieser Betrag ist beträchtlich, da es sich bei den Rückzahlungen meist um kleinere Ratenzahlungen in der Höhe von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 handelt.

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

GEDANKEN ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ (KES)

Aus Ungewohntem wird Gewohntes

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist unterdessen schon seit etlichen Jahren in Kraft. Für die Mitarbeitenden des SRT war die Übernahme von Abklärungsaufträgen, das Führen von Mandaten für Kinder und Erwachsene in der Anfangsphase mehrheitlich neu, leisteten doch diese Aufgaben "alt-rechtlich" in unserem Einzugsgebiet die Gemeinden selbst.

Zu Fragezeichen gesellen sich Erfahrungen

In den letzten Jahren konnten die Mitarbeitenden beider Beratungsstellen des SRT einen dichten Erfahrungshintergrund erarbeiten, der es erlaubt, die behördlichen Aufträge angemessen und zu deren Zufriedenheit zu bearbeiten. Die anfängliche Skepsis und Unsicherheiten, ob denn das Neue das Bestehende und Vertraute sachgerecht zu ersetzen vermöge, ist unterdessen weitgehend gewichen. Die (über-)kritischen Zeitungsartikel werden seltener. Einschlägige Themen verlieren das mediale Interesse und es steht anderes zur Diskussion an. In der alltäglichen Arbeit ist feststellbar, dass unterdessen eine weitgehende Akzeptanz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingetreten ist. Es kann überdies festgestellt werden, dass die Anzahl der Fremdplatzierungen von Kindern schweizweit deutlich zurückgegangen ist. Das ist eine erfreuliche Bilanz.

Die Natur der Sache: Ein dornenvoller Weg

Dessen ungeachtet bleibt der Kindes- und Erwachsenenschutz ein schwieriges Kapitel. Man hat es mit verschiedensten Belastungen zu tun, wogegen sich die Gesellschaft mit einer entsprechenden Gesetzgebung verpflichtet hat, für Abhilfe zu sorgen – so möglich und angezeigt. Möglich ist dies nicht immer. Es gibt Verhältnisse, die sich mittels Kindes – und Erwachsenenschutzmassnahmen nicht lösen lassen, leider. Zurück bleiben oft Frustration und Versagensgefühle. Dies sowohl auf Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes und deren Verantwortungsträgern als auch bei Professionellen und auch privaten Beiständinnen und Beiständen, die Mandate führen.

Was gilt, wenn der Staat als Akteur auftritt?

Woran orientieren wir uns denn, wann sich der Staat mit Massnahmen einzubringen hat? Was verstehen wir unter einem guten Leben? Was bedeutet "Menschenwürde"? Wie weit geht das Grundrecht nach persönlicher Freiheit, das verfassungsmässig zugesichert ist? Was erwarten wir hinsichtlich Selbstverantwortung, Unterstützung durch Angehörige, Nachbarn, Freunde und Bekannte? Steht ein Arbeitgeber mit in der Pflicht, wenn es schwierig wird? Welche Pflichten kommen der Schule oder dem Sportverein zu, wenn sich Kinder nicht so aufführen, wie sie es unseres Erachtens sollten und ein Norm abweichendes Verhalten zeigen?

Fest steht, dass in die private Lebensgestaltung Einzelner und von Familien erst eingegriffen werden darf, wenn es deren Schutz erfordert und eine gesetzliche Grundlage besteht. Schwierigkeiten werden unterschiedlich erlebt und beurteilt und die Lösungen messen sich immer an der Verhältnismässigkeit und an objektiven Kriterien: soviel wie nötig und so wenig wie möglich. Anders gesagt: Mit

Kanonen auf Spatzen zu schießen wäre nicht richtig. Der Staat bzw. die zur allfälligen Problemlösung eingesetzten Mandatsträger sind angehalten, den Personen nichts wegzunehmen, was sie noch selber können oder noch selber in der Lage sind, es zu lernen. Genauso wenig wie Mandatsträger über die Werte der verbeiständeten Personen zu urteilen und diese um- oder nach zu erziehen haben.

Man kann sich nun fragen, was denn der Gesetzgeber beabsichtigt. Wann sind Massnahmen gefragt, wann nicht? Was für konkrete Intensionen stehen dahinter? Was ist mit den Begrifflichkeiten gemeint?

Spricht das Gesetz von Massnahmen, meint es damit gesetzliche Artikel, dies zumeist dem ZGB entstammen. Eine Massnahme im Erwachsenenschutz ist z.B. eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 i.V. mit Art. 395 Abs. 1 ZGB. Diese Massnahme beschreibt im Grundsatz, dass für die betroffene Person durch einen Beistand die Rechts- und Finanzsorge mitzutragen ist. Gemeint ist eine situationsgerechte Beteiligung an administrativen und finanziellen Aufgaben durch den Beistand. Die Art und Weise und Form der Unterstützung gestaltet sich nach Mass des Bedarfs.

Im Kinderschutz ist eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB eine häufige Massnahme. Unter Abs. 2 definiert die Behörde, welche Aufgaben der Beistand erhalten soll, um sich subsidiär bzw. nötigenfalls zusätzlich zu den Bemühungen der Eltern in die Erziehungs- und Betreuungsverantwortung der Eltern mit eingeben zu dürfen. Die Pflichten obliegen mit dieser Massnahme immer noch vollumfänglich bei den Eltern. Sie dürfen oder müssen sich gegebenenfalls Handlungen des Beistandes anrechnen lassen, wenn es mit Blick auf die schützenswerten Interessen des Kindes nötig ist.

Absicht des Gesetzgebers

Aus dem Vorstehenden ist jedoch die Absicht des Gesetzgebers nur ansatzweise beantwortet. Das Gesetz unterscheidet in seiner Intension klar wie folgt:

Wenn im Erwachsenenschutz eine Massnahme errichtet werden darf, muss vorher etwas Gravierendes passiert sein. Gemeint ist, dass eine erwachsene Person einen ausgewiesenen und andauernden Schwächezustand ausweisen muss, der sich nicht anders als mit erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen mildern oder beheben lässt. Ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die Freiheitsrechte einer erwachsenen Person braucht eine ernsthafte Veranlassung in dem Sinne, dass niemand in einer unzumutbaren, allzu sehr von der Norm abweichenden Situation belassen werden darf, weil die Selbsthilfe nicht mehr greift. Dem Staat obliegt nötigenfalls eine Schadensminderungspflicht.

Anders verhält es sich im Kinderschutz. Das Gesetz hat einen starken präventiven Charakter. Einem Kind darf nichts Negatives passieren, es bedarf des Schutzes. Kinderschutzmassnahmen sollen greifen, BEVOR Kindern etwas zustoisst und sie bereits Schaden genommen haben. Entgegen den Maximen im Erwachsenenschutz sind Schutzmassnahmen zu errichten, wenn die Vermutung oder Indizien – keine Beweislage – für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Ein Zusammenspiel: Was tut die KESB? Wer hat was zu tun? Wer trägt welche Verantwortung?

Wie erwähnt, geht das Selbstbestimmungsrecht immer vor, auch wenn es zuweilen befremden mag in Anbetracht dessen, unter welchen Verhältnisse manche Leute leben und leben wollen. Jeder Erwachsene sorgt für sich selbst, die Eltern für ihre Kinder. Was gilt denn aber, wenn Nachbarn, die Schule oder unbedarfte Dritte das Gefühl haben, dass es um Nachbars Kinder nicht zum Besten

bestellt ist und ein alkoholbelasteter Hausgenosse ein absonderliches Verhalten zeigt und nachteilig auffällt, so dass man sich Sorgen machen muss oder sich sogar vor ihm fürchtet? Wem teilt man solche Wahrnehmungen oder Gefährdungen mit?

Die KESB als Auftraggeberin – der Sozialdienst als Auftragsempfänger

Die KESB hat einen Abklärungsauftrag, nachdem eine Gefährdungsmeldung eingegangen ist. Sie delegiert diese Pflicht an die zuständigen Sozialdienste. Der Sozialdienst ist somit Auftragsempfänger. Im Zuge der Abklärung nimmt der Sozialdienst mit den betroffenen Personen und nötigenfalls mit dem Umfeld Kontakt auf, um die Sachlage zu klären und zu beurteilen und der Behörde in Berichtsform in der dafür vorgesehenen Frist von ca. 2 bis 4 Monaten eine entsprechende Empfehlung abzugeben, wie der allfälligen Gefährdung begegnet werden könnte. Oftmals können im Zuge von Abklärungen bereits Lösungen angesetzt werden, die dann eine Massnahme erübrigen. In der Regel erleben Personen, über die eine Abklärung in Gang gegeben wird, diese als positiv.

Errichtung und Aufhebung von Massnahmen

Sämtliche Massnahmen wie Beistandschaften, Weisungen, fürsorgerische Unterbringungen etc. werden durch eine KESB erlassen. Es ist auch in der alleinigen Verantwortung der KESB, Beistände zu ernennen und diese mit Aufgaben zu betrauen. Beistandschaften führen immer Sozialdienste oder private Beistände, nie die KESB selber.

Der Sozialdienst ist stets Auftragsempfänger mit Antragsrecht. Weitere Rechte existieren gegenüber der KESB nicht.

Ein Zusammenspiel: Was tut der Sozialdienst?

Die KESB kontrolliert die Pflichterfüllung des Sozialdienstes, indem längstens nach Ablauf von zwei Jahren Bericht und – sollte dies so verfügt worden sein – eine Rechnung über die Buchhaltung abzulegen ist. Inhaltlich bezieht sich diese Rechenschaftsablage auf die Massnahme, die errichtet und die Beauftragung, die mit dieser Massnahme verbunden worden ist. Als Auftrag wird im Erwachsenenschutz oft Unterstützung im Bereich des Wohnens oder der Unterbringung, des Arbeitens, der gesundheitlichen Sorge, der Vernetzung mit Dritten etc. vorgesehen. Bei Kindern könnte die Beauftragung in der Unterstützung in Fragen der Schule und Ausbildung, der Freizeitgestaltung, des Bestimmens und Implementierens von weiteren Unterstützungsmassnahmen für das Kind etc., sein. Zu diesen Aufgabenbereichen erwartet die Behörde in Berichtsform Antwort, dies verbunden mit Empfehlungen, ob sich die Fortsetzung der Beistandschaft noch legitimiert, allenfalls Anpassungen nötig sind oder die Massnahme sogar wieder aufgehoben werden kann.

Grenzen in der Mandatsführung

Die meisten Mandate bringen Entlastung für die Betroffenen und können als erfolgreich bezeichnet werden. Ausreisser gibt es aber immer wieder, sie dürfen uns im Grundsatz auch nicht wundern. Verbeiständete Personen sind – wie andersorts bereits erwähnt – versehrt und verhalten sich oftmals anders als landläufig erwartet. Sie funktionieren aus verständlichen Gründen verschiedentlich nicht wie "der Rest der Welt". Dieses nicht jederzeit planbare Verhalten war mitunter Grund, dass eine Beistandschaft oder eben eine Massnahme errichtet werden musste. Kreativität und ein dickes Fell im methodischen Schaffen erleichtert in dieser Hinsicht einiges.

Obwohl im Zuge der Begleitung der Menschen vieles erwirkt werden kann, wachsen die Bäume nicht in den Himmel und die Macht von Beiständen bescheidet sich häufig auf zentralste Werte, die

einem "uneingeweihten" Umfeld oft als dürftig oder gar unzureichend erscheinen mögen. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bewirken keine neuen Menschen. Ziel ist es, dass die Verhältnisse genügend gut, verantwortbar und menschenwürdig, jedoch nicht perfekt sind. Kindern sollten durch Massnahmen faire Chancen erhalten oder wiedergegeben werden; das Ziel nach einer idealen Kindheit wäre vermessen und würde immer zu Enttäuschungen führen. Dies zu akzeptieren und abzurücken von persönlichen Auffassungen an ein genügend gutes Leben und was bei "gut bemittelten Zeitgenossen" als "normal" gilt, kann mitunter schwer sein. Mitarbeitende des Sozialdienstes werden von unterschiedlichsten Personen dahingehend herausgefordert in der Weise, warum denn niemand etwas mache.

Was tun in der Not? Was heisst Not im Kindes- und Erwachsenenschutz und wer muss handeln, wenn es wirklich Not tut?

Oftmals erscheint einem unbedarften Dritten oder Beobachter eine bestimmte Situation als Notlage. Eine Notlage ist indessen längst nicht immer gegeben, auch wenn sich die Schilderungen zur Situation dramatisch anhören oder anfühlen mögen. Liegt indes eine Notlage vor, muss zur Abwehr von Schlimmerem oft sofort gehandelt werden. Dies ist zum Glück nicht der Normalfall und in unserem Einzugsgebiet selten. Das unverzügliche Handeln geschieht in Form von vorsorglichen Massnahmen, die wohl erwogen und mit viel Bedacht vonstatten gehen müssen. Diese zu treffen ist Aufgabe der KESB, der Ärzteschaft oder der Polizei. Wir haben seitens des Sozialdienstes keine rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten dazu. Wir können seitens des Sozialdienstes einzig bei den zuständigen Stellen die Not anmelden und um ein dringliches Handeln ersuchen. Solcherlei ist zum Glück – wie erwähnt – sehr, sehr selten angezeigt. Geraten Nachbarn, Freunde oder Angehörige in eine solche Lage, Schlimmstes vermeiden zu müssen, verbleibt ihnen als nächster Schritt zur persönlichen Entlastung der Kontakt zu den erwähnten Stellen.

Kindes- und Erwachsenenschutz und Sozialhilfe – ein und dasselbe?

Sowohl das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind Sozialgesetze und entstammen der Absicht, jedem Bewohner und jeder Bewohnerin, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit und jenseits der Schulfrage, ein menschenwürdiges Leben angedeihen zu lassen. Damit endet im Grundsatz weitgehend die Gemeinsamkeit. Kümmert sich die Sozialhilfe als letztes Netz u.a. bedarfsgerecht um die materielle Sicherung von Personen, obliegt dem Kindes- und Erwachsenenschutz diese Pflicht nicht. Bei Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe handelt es sich in der Regel um Personen, die nicht versehrt sind im gesetzlichen Sinne und als schutzbedürftig gelten und damit in ihrer Selbstsorge gefährdet sind. Freilich können mit der Betreuung über die Sozialhilfe kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen verhindert oder allenfalls mit der Ablösung von der Sozialhilfe als präventive, freiwillige Zusammenarbeit aufrechterhalten werden. Die Rechenschaftspflicht gegenüber der KESB entfällt mit der Freiwilligkeit. Es gibt etliche Familien und Einzelpersonen, die wir seitens des Sozialdienstes vorsorglich betreuen und so nicht Klientinnen und Klienten der KESB werden. Diese errichtet nämlich in der Regel nur Mandate, wenn keine sonstigen Hilfestellungen installiert werden können.

Zu guter Letzt

Es kann gesagt werden, dass die Mehrheit der Personen für ihre persönlichen Schwierigkeiten selber Lösungen mit freiwilligen Angeboten über Beratungsstellen wie die Pro Senectute, die Erziehungsberatungsstellen etc., finden. Auch die vielerorts entstehende Schulsozialarbeit leistet viel. Schutzmassnahmen bedürfen eine Minderheit der Gesamtbevölkerung. Überdies dauern Massnahmen zumeist

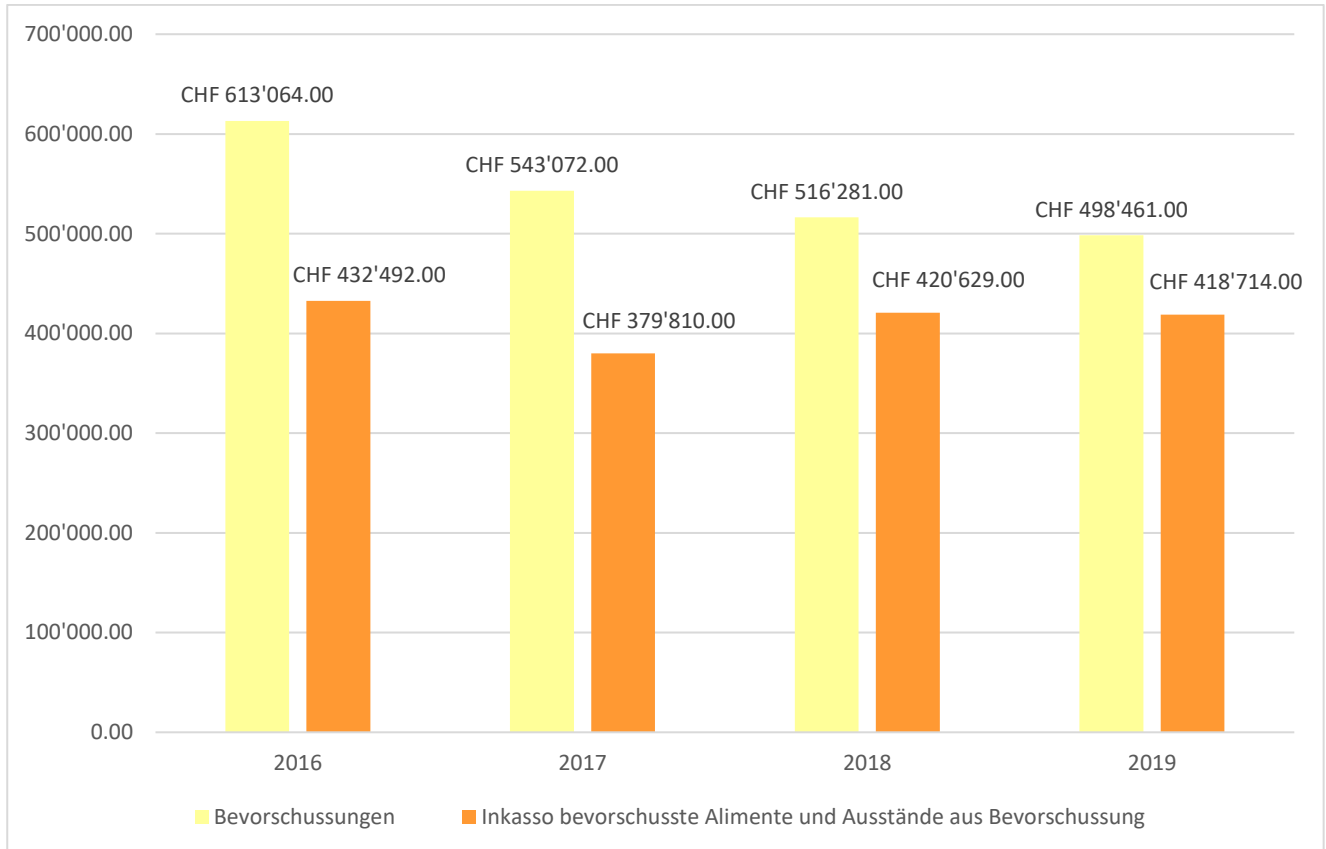
nicht ein Leben lang an, es sei denn Personen seien in Folge eines Geburtsgebrechens oder als Folge gravierender Unfall- oder Krankheitsereignissen nicht oder nicht mehr in der Lage, für sich selber und/oder ihre Kinder zu sorgen. Massnahmen dauern immer nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich. Ein Zuwachs an Mandaten wird als Folge der Demographie zu erwarten sein. In den nächsten zwanzig Jahren kommen die geburtenstarken Jahrgänge in ein Alter, der wahrscheinlich Betreuungsbedarf nötig machen wird, weil die Familien auf Grund ihrer individuellen Lagen nicht selber die Verantwortung tragen können. Es wird auch mit etlichen hochbetagten Personen zu rechnen sein.

Wer auf einem Sozialdienst arbeitet und dabei täglich mit Schwierigkeiten und belastenden Situationen von Klientinnen und Klienten, zahlreichen Forderungen und oftmals vermessenen Vorstellungen aus verschiedensten Kreisen konfrontiert ist, braucht eine gewisse Robustheit. Es ist jedoch Aufgabe eines jeden Sozialdienstes, mittels geeigneter Unterstützung der Sozialarbeitenden in Form von Fallbesprechungen im Team, Einzelcoachings, Super- und Interventionen etc. für eine angemessene Selbstreflexion zu sorgen, sodass wir unseren Aufgaben etwas Gutes abgewinnen können und diese gern erfüllen und den Anliegen der uns anvertrauten Personen so gerecht als nur möglich werden und dabei psychisch und physisch gesund bleiben.

Insgesamt ist unser Aufgabenfeld im Kindes- und Erwachsenenschutz sehr interessant und abwechslungsreich, aber auch sehr fordernd. Wir setzen uns sowohl mit hochbetagten Personen als auch mit Säuglingen auseinander, wissen über Sozialversicherungen gleichermassen Bescheid wie über ein massgeschneidertes Unterstützungssetting für eine psychisch kranke Person. Die Unzuverlässigkeit drogenbelasteter Personen bringt uns nicht regelmässig zur Weissglut und der Umgang mit einer wachsenden Papierflut befördert uns auch nicht ständig aus dem Tritt, auch wenn dieser zunehmend für Fragezeichen sorgt. Unsere Arbeit untersteht einem hohen Takt, den man lieben muss. Verfügt man als Sozialarbeitende mindestens über eine humane Tendenz und ein gewisses Mitgefühl bewahrt uns dies vor Verhärtungen, die wir den Klientinnen und Klienten nicht zumuten dürften. Eines ist - allen abschreckenden Anforderungen an dieses Berufs- und Arbeitsfeldes zum Trotz - gewiss: langweilig ist es in unserer Arbeit nie.

ALIMENTENHILFE

ERGEBNISSE IN DER ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG



Während des Jahres 2019 wurden insgesamt 73 Alimentenbevorschussungsfälle bearbeitet. Dies sind 15 Fälle weniger als noch im Vorjahr. Analog der Dossierabnahme hat sich auch der Aufwand für die Bevorschussungen reduziert. In den bearbeiteten Fällen gab es 14 Neuaufnahmen und 18 Fallabschlüsse. Die Fallabschlüsse sind auch in diesem Jahr meistens aufgrund von Volljährigkeit der Kinder entstanden. Wenn der Rechtstitel über die Volljährigkeit hinaus gültig ist, wurde die Bevorschussung unter dem Namen des Kindes weitergeführt.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen muss jeder Bevorschussungsfall einmal jährlich revidiert werden. Für diese Revision müssen die Klienten einen Fragebogen zur aktuellen Situation sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung einreichen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird der Anspruch neu berechnet. Die Revisionen bringen analog den Neuaufnahmen ein komplettes Verwaltungsverfahren mit sich. Im Jahr 2019 wurden 66 Verfügungen erlassen. Trotz der hohen Anzahl an Verfügungen gab es keine Beschwerden bei der Rechtsmittelinstanz.

INKASSOHILFE

Im Jahr 2019 wurde in 29 Fällen Inkassohilfe gewährt. Dies sind 7 Fälle mehr als im Vorjahr. Bei den meisten Dossiers handelt es sich um Bevorschussungsanträge, bei welchen die Einkommens- oder die Vermögensgrenze zur Gewährung einer Bevorschussung überschritten ist. Der kleinere Anteil der Fälle ist für die Inkassohilfe bei Kinderzulagen oder von Ehegattenunterhalt. Dieser Bereich verur-

sacht für den Sozialdienst einen erheblichen Aufwand. Zudem muss in diesem Bereich mit der Einleitung einer Betreuung oder anderen Inkassomassnahmen oftmals schneller reagiert werden, da die Klienten auf das Geld angewiesen sind und dieses erst weitergeleitet werden darf, wenn es vom Schuldner inkassiert werden konnte. Für die betroffenen Klienten ist die Inkassohilfe eine wichtige und vor allem kostenlose Unterstützung.

Kennzahlen

Jahr	Umsatz	Anzahl Dossiers
2017	Fr. 81'106.25	24
2018	Fr. 102'741.00	22
2019	Fr. 127'165.75	29

Der Umsatz in der Inkassohilfe hat bis heute jährlich zugenommen. Dies ist einerseits auf die Zunahme der Anzahl Fälle und andererseits auf höhere Alimente in den Einzelfällen zurückzuführen.

ALIMENTENINKASSO IN DER SOZIALHILFE

Bei Unterstützungen mit Sozialhilfe ist der Sozialdienst gesetzlich verpflichtet, die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen geltend zu machen. Aus diesem Grund führt der SRT auch im Bereich der Sozialhilfe ein Alimenteninkasso.

Die Fallzahlen präsentieren sich wie folgt:

Jahr	Inkasso Kategorie	Anzahl Dossiers
2017	Alimenteninkasso Sozialhilfe laufend	71
	Alimenteninkasso Sozialhilfe abgeschlossen	57
2018	Alimenteninkasso Sozialhilfe laufend	43
	Alimenteninkasso Sozialhilfe abgeschlossen	55
2019	Alimenteninkasso Sozialhilfe laufend	60
	Alimenteninkasso Sozialhilfe abgeschlossen	62

Die Fälle im Bereich Alimenteninkasso bei laufender Sozialhilfe sind im Gegensatz zu den letzten Jahren wieder angestiegen. Auch das Inkasso von abgeschlossenen Fällen nimmt zu, da die Schuldner in vielen Fällen nicht laufend bezahlen können und folglich beim Fallabschluss noch Ausstände bestehen.

Im Rahmen der Sozialhilfe wurden im Jahr 2019 Alimente und Kinderzulagen von Fr. 362'679.80 inkassiert. Im Vorjahr waren es Fr. 376'325.00. Trotz Anstieg der Fälle konnten weniger Alimente inkassiert werden. Der Grund liegt darin, dass immer mehr Schuldner unter dem Existenzminimum leben und nicht in der Lage sind, ihrer Unterhaltsverpflichtung vollständig nachzukommen.

VERWALTUNG VERLUSTSCHEINE

Im Rahmen des Inkassos werden auch Verlustscheine verwaltet. Diese stammen aus sämtlichen Kategorien des Inkassos. Im Jahr 2019 wurden 127 Verlustscheine bearbeitet, d.h. es wurde bei jedem Verlustschein geprüft, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist und somit eine erneute Betreuung eingeleitet werden kann.